

lautende Bankkonten errichten, um ihnen zustehende Zahlungen entgegennehmen zu können.

(2) Die Errichtung kann auch von dem Zahlungsverpflichteten erfolgen. Die Eröffnung und die Führung von Konten an anderen Stellen sind verboten.

### § 3

bei laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes ist mit der ersten Einzahlung eine Anmeldung der künftig noch folgenden auf gleicher Verpflichtung beruhenden Zahlungen vorzunehmen. Diese Anmeldungen haben ausschließlich unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen und müssen in Verbindung mit dem Zahlungsauftrag oder der Einzahlung des Betrages bei der Deutschen Notenbank abgegeben werden.

### § 4

(1) Der Genehmigung nach § 6 oder § 8 Abs. 2 des Gesetzes unterliegen auch

- a) Schenkungen und Verzichtserklärungen,
- b) Prozeßhandlungen, die auf die Durchsetzung des Anspruchs gerichtet sind oder eine Verfügung über den Anspruch zum Gegenstand haben; hierher gehören insbesondere Klageerhebung und Prozeßvergleich,
- c) Anträge auf Vornahme von Vollstreckungshandlungen, soweit nicht der Schuldtitel auf Grund einer genehmigten Klageerhebung erwirkt wurde.

(2) V/ird die Genehmigung nach Abs. 1 erteilt, so bedarf es keiner besonderen Genehmigung für

- a) die Aufforderung des Gerichts zur Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses,
- b) die Ausstellung einer Kostenrechnung durch das Gericht,
- e) die Einziehung der Gerichtskosten.

(3) Bestehen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen zugunsten des im § 1 des Gesetzes genannten Personenkreises, die nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin wirken oder gelten, so finden auf diese auch die Bestimmungen des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmung Anwendung.

(4) Nach § 6 des Gesetzes können in besonderen Fällen Globalgenehmigungen, in der Regel längstens für die Dauer eines halben Jahres, erteilt werden.

### § 5

(1) Den Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 7 Ziffer 2 des Gesetzes stehen Zahlungen aus einer freiberuflichen Vereinbarung mit einem Angehörigen der Berufsgruppen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) gleich.

(2) Zahlungen auf Grund von Verträgen mit Handelsvertretern, Handelsagenten oder ähnlichen Personen dürfen nur erfolgen, wenn der Abschluß des Vertrages durch das zuständige Fachministerium des Landes unter Mitwirkung des Landesvertragskontors genehmigt ist.

(3) Zahlungen gemäß § 7 Ziffer 2 des Gesetzes dürfen nur über Konten geleistet werden, die bei der Deutschen Notenbank oder dem Berliner Stadtkontor unterhalten werden.

### § 6

Die gemäß § 5 des Gesetzes vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

erlassenen Richtlinien\*) finden auf alle von den Kreditinstituten verwalteten Guthaben des im § 1 des Gesetzes genannten Personenkreises Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Guthaben bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes oder erst in Ausführung des Gesetzes entstanden sind.

### § 7

Auf Grund des § 5 des Gesetzes v/ird die Deutsche Notenbank ermächtigt, Verfügungen über Guthaben nach den vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richtlinien\*) zu genehmigen. Zu Lasten des Kontoinhabers können Globalgenehmigungen, in der Regel längstens für die Dauer eines halben Jahres, erteilt werden.

### III.

#### Geldforderungen

### § 8

(1) Die Anmeldung von Geldforderungen gemäß § 8 des Gesetzes hat unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen. Für jeden Schuldner ist ein besonderer Vordruck zu verwenden. Bestehen gegen eine Person Forderungen aus mehreren Schuldverhältnissen oder sind die Fälligkeiten mehrerer Forderungen aus demselben Schuldverhältnis verschieden, so sind hierfür getrennte Formblätter zu benutzen.

(2) Die Anmeldung gilt als fristgemäß vollzogen, wenn die Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke bei einer Niederlassung der Deutschen Notenbank innerhalb von 8 Tagen nach Entstehen oder Bekanntwerden der Forderung erfolgt ist, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes fristgemäß angemeldet ist.

(3) Geldforderungen sind auch dann anmeldepflichtig, wenn sie vom Schuldner nach Grund oder Betrag bestritten v/erden. Bei Anmeldung strittiger Forderungen ist ein entsprechender Hinweis zu machen.

### § 9

Ansprüche aus Wertpapieren, die im Gebiet außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet sind, sind Forderungen im Sinne des Gesetzes.

### § 10

Die Ausbuchung von Forderungen kann nur zum bilanzmäßigen Jahresabschluß beantragt werden. Das Erlöschen einer angemeldeten Forderung muß vor ihrer Austragung in den Geschäftsbüchern durch die Deutsche Notenbank bestätigt und nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes genehmigt werden.

### § 11

Die Entgegennahme von Geldbeträgen zur Erfüllung von Geldforderungen, die gemäß § 8 des Gesetzes anmeldepflichtig sind, darf nur durch Vermittlung der Deutschen Notenbank erfolgen. Erfolgt die Zahlung ohne Einschaltung der Deutschen Notenbank, bedarf die Weiterverwendung des erhaltenen Geldes einer Ausnahmegenehmigung.

### § 12

(1) Freiberufliche Vereinbarungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 9 des Gesetzes.

\*) Richtlinien vom 30. Dezember 1950 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 18).